

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen RECONICE education. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, die junge Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln im Sinne eines umfassenden Nachhaltigkeitsverständnisses befähigen. Dafür bietet der Verein Workshops an, in dem bildungsbenachteiligte Jugendliche Erfahrungen im Bereich des verantwortungsvollen Unternehmertums (Social Entrepreneurship) sammeln können. Durch die Realisierung ökologisch-sozialer Produktideen mit dem Schwerpunkt Mode (Slow Fashion) erfahren sie Selbstwirksamkeit und werden sich ihrer beruflichen Kompetenzen bewusst. Je nach Interesse können sie sich Fähigkeiten im Bereich des Handwerks oder der Betriebswirtschaftslehre aneignen. Zudem wird gemeinsam mit den Jugendlichen eine Öffentlichkeitsarbeit betrieben, bei der sie selbst Beiträge für die sozialen Medien gestalten und so ihre digitalen Kompetenzen ausbauen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen stellt der Verein mitunter Materialien, die benötigte IT-Infrastruktur und professionelle Expertise zur Verfügung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht der betroffenen Person die Anhörung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitglieder erkennen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Sie sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Außerdem sind sie verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig davon für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.

6. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anhörung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass besonders engagierte Vereinsmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für den Verein tätig werden.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr, möglichst vor den Sommerferien der Freien und Hansestadt Hamburg, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung zusammen mit den gegebenenfalls benötigten Einwahldaten mit.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen, soweit dies von der Mehrzahl der Anwesenden zu Beginn der Sitzung bestimmt wird.
5. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
8. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von

- der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit ein Schriftführer vom Vorstand nicht ernannt oder nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
9. Mitglieder müssen zur Stimmabgabe persönlich oder virtuell präsent sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sofern dem Verein juristische Personen angehören, soll ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
  10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die den Verein jeweils einzeln vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die den Mitgliedern im Anschluss an die erste Vorstandssitzung mitgeteilt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für den Verein tätig werden.
5. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 7 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung der Nelson-Mandela-Schule im Stadtteil Kirchdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 06.09.2022